

Reglement über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Vom 14. März 2018 (Stand 1. Januar 2018)

Die Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 48 Absatz 1 der Finanzhaushaltsverordnung vom 14. November 2017¹⁾ (Vo FHG),

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeiten – Neue Ausgaben (§ 38 Abs. 1 Vo FHG)

¹ Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von CHF 100'000 bis CHF 300'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von CHF 50'000 bis CHF 100'000,
- c. von Ausgaben für beratende Dienstleistungen von CHF 10'000 bis CHF 300'000.

² Die Dienststellenleitenden der Direktion sind zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.

§ 2 Zuständigkeiten – Gebundene Ausgaben (§ 38 Abs. 1 Vo FHG)

¹ Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von CHF 100'000 bis CHF 300'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von CHF 50'000 bis CHF 100'000.

² Die Dienststellenleitenden der Direktion sind zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.

1) GS 2017.064, SGS [310.11](#)

§ 3 Besondere Zuständigkeiten (§ 39 Abs. 5 Vo FHG)

¹ Für die Bewilligung der Ausgaben gemäss § 39 Absatz 5 Vo FHG sind folgende Abteilungen zuständig:

- a. für die interkantonalen Schulabkommen das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zusammen mit dem Generalsekretariat,
- b. für die Lehrmittel die jeweils zuständige Organisationseinheit,
- c. für das Schul- und Büromaterial die Schul- und Büromaterialverwaltung,
- d. für die schulischen Aufgaben- und Leistungschecks das Amt für Volksschulen,
- e. für die Kulturvertragspauschale das Amt für Kultur.

² Die Ausgaben gemäss Absatz 1 gelten durch die Zahlungsanweisung der finanziellen Prüferin oder des finanziellen Prüfers als bewilligt.

§ 4 Zuständigkeiten innerhalb des Generalsekretariats

¹ Der Leiter oder die Leiterin des Stabs Informatik ist zuständig für die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 im Informatikbereich inklusive in demjenigen der Sekundarschulen.

§ 5 Zuständigkeiten innerhalb des Amtes für Volksschulen

¹ Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Sonderpädagogik ist zuständig für die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 im Bereich der Speziellen Förderung und Sonderschulung.

² Die Schulleitungen der Sekundarschulen sind zuständig für die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 in ihrem Bereich.

§ 6 Zuständigkeiten innerhalb der Gymnasien

¹ Die Direktoren und die Direktorinnen der Gymnasien sind zuständig für die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 in ihrem Bereich.

§ 7 Zuständigkeiten innerhalb des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung

¹ Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Ausbildungsbeiträge und Finanzen ist zuständig für die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 im Bereich der Stipendien und Ausbildungsbeiträge.

§ 8 Zuständigkeiten innerhalb des Berufsfachschulen

¹ Die Direktoren und die Direktorinnen der Berufsfachschulen sind zuständig für die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 in ihrem Bereich.

§ 9 Zuständigkeiten innerhalb des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote

¹ Der Bereichssachbearbeiter oder die Bereichssachbearbeiterin ist zuständig für die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 im Bereich Behindertenhilfe.

² Der Bereichssachbearbeiter oder die Bereichssachbearbeiterin ist zuständig für die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 im Bereich Jugendhilfe.

³ Der Bereichssachbearbeiter oder die Bereichssachbearbeiterin ist zuständig für die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 im Bereich Sonderschulung.

§ 10 Zuständigkeiten innerhalb des Amtes für Kultur

¹ Die Hauptabteilungsleiterinnen oder die Hauptabteilungsleiter des Amtes für Kultur sind zuständig für die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 in ihrem Bereich.

§ 11 Aufbewahrung und Nachweisbarkeit

¹ Die Dienststellen sorgen für die zentrale Aufbewahrung der Aufgabenbewilligungen, die für ihren Bereich ergehen.

§ 12 Abrechnung (§ 48 Abs. 1 Bst. b Vo FHG)

¹ Es erfolgt keine Abrechnung der Ausgabenbewilligungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen.

§ 13 Publikation (§ 48 Abs. 3 Vo FHG)

¹ Dieses Reglement sowie dessen Änderungen sind in den Gesetzessammlungen zu publizieren.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
14.03.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2018.018

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	14.03.2018	01.01.2018	Erstfassung	GS 2018.018